

S A T Z U N G

Über die Änderung des Bebauungsplanes Ruhbühl-Speckwiesen
(8. Änderung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee hat am 6. Juni 1983 aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1979 (BGBl. 1S. 2256) und § 111 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1980 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. Juli 1979 die Änderung des Bebauungsplanes

"RUHBÜHL-SPECKWIESEN (8. ÄNDERUNG)"

als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus den in der Anlage 1 enthaltenen Festsetzungen.

§ 2
Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Anlage 1 - Deckblatt zum Bebauungsplan Ruhbühl-Speckwiesen
Anlage 2 - Begründung

§ 3
Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung rechtsverbindlich. Die Gemeinde Immenstaad am Bodensee legt die Bebauungsplanänderung öffentlich aus und macht Ort und Zeit der Auslegung amtlich bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäss § 13 BBauG handelt, bei der eine Genehmigung des Landratsamtes Bodenseekreis nicht erforderlich ist, soweit keine Widersprüche der Beteiligten vorgebracht werden.

Immenstaad am Bodensee, 6. Juni 1983


Finkbeiner
Bürgermeister



TEXTTEIL

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG)

Allgemeines Wohngebiet (WA) i.S. von § 4 BauNVO
Ausnahmen i. S. von Abs. 3 Nr. 3 - 6 sind nicht zulässig.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG)

Grenzgaragen (entsprechend Planeintrag) dürfen in abweichender Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO mit Satteldach eine Maximalhöhe von 4,50 m über der Erdgeschosfußbodenhöhe erreichen.

1.3. Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 4 Abs. 4 BauNVO).

1.4. Nebenanlagen und bauliche Anlagen i. S. der §§ 14 Abs. 1 und 23 Abs. 5 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig (auch Boots- und Campingwagen-Winterlager). Ausgenommen sind Einfriedigungen, Teppichklopfstangen, Schwimmbecken, Pergolen, Garagen und Stellplätze.

3.

HINWEISE

1. Die Festlegung der Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoß Rohfußboden) erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Sie soll nicht mehr als 0,50 m über dem festgesetzten bzw. natürlichen Gelände liegen (§ 15 LB0).
2. Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sollen so durchgeführt werden, daß sie den Geländeverhältnissen der Nachbargrundstücke entsprechen (§ 111 (1) 6 LB0).
3. Vor den Garagenzufahrten und zwischen aneinandergrenzenden Zufahrten bzw. Stellplätzen sind Absperrungen jeglicher Art unzulässig.